



Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung:

.....
(Art und Titel der Prüfungsleistung)

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtlichen oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht. Mir ist bewusst, dass ich fremde Texte und Textpassagen nicht als meine eigenen ausgeben darf und dass ein Verstoß gegen diese Grundregel des wissenschaftlichen Arbeitens als Täuschungs- und Betrugsversuch gilt, der entsprechende Konsequenzen nach sich zieht. Diese bestehen in der Bewertung der Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) sowie ggf. weiteren Maßnahmen.
4. Ich erkläre mich mit einer anonymisierten Überprüfung mithilfe von Webdiensten und Software zur Plagiatserkennung (z.B. Turnitin) einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift

II. Angaben zu verwendeten KI-basierter elektronischer Hilfsmittel:

Falls im Zuge der Erstellung dieser Prüfungsleistung KI-basierte elektronische Hilfsmittel verwendet wurden, ist zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ein besonderer Anhang hinzuzufügen, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel muss folgende Kriterien erfüllen:

1. Auflistung der Arbeitsschritte, in denen KI-basierte Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden (z. B. „Erstellung der Gliederung“)
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit (u.a. Auflistung der eingegebenen Fragen inkl. der jeweils generierten Antworten)
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit dem*r betreffenden Prüfer*in abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend der Prüfungsordnung zu werten ist:

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

Ort, Datum, Unterschrift